

## Benützungsreglement Waldhaus Thierstei

### Eigentum, Aufsicht

Das Waldhaus Thierstei steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick. Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er entscheidet abschliessend über Benützungsgesuche.

### Betrieb

Der Betrieb in und um das Waldhaus wird durch vom Gemeinderat gewählte Hauswarte geleitet, denen in Bezug auf die Vermietung des Waldhauses und die dazugehörige öffentliche Feuerstelle eine umfassende Weisungsbefugnis zusteht.

### Vermietung

Das Waldhaus wird für gesellschaftliche Anlässe vermietet und bietet Platz für rund 50 Personen. Die Durchführung jeglicher Art von extremistischen Anlässen ist untersagt. Vereine mit Statuten und Sitz in Gipf-Oberfrick können das Waldhaus Thierstei einmal pro Jahr für einen offiziellen Vereinsanlass kostenlos mieten.

### Reservation, Bewilligung

Das Waldhaus kann telefonisch, über die Webseite der Gemeinde ([www.gipf-oberfrick.ch](http://www.gipf-oberfrick.ch)) oder am Schalter der Abteilung Finanzen reserviert werden. Die Bewilligung für die Benützung des Waldhauses wird durch die Abteilung Finanzen erteilt.

### Vertrag

Mit den Mietern des Waldhauses wird ein Vertrag abgeschlossen. Noch nicht volljährige Mieter haben diesen durch den Inhaber der elterlichen Sorge zusätzlich unterzeichnen zu lassen.

### Annulation

Bei einer Annulation des Mietvertrags weniger als einen Monat vor dem Anlass wird die Hälfte der Mietgebühr in Rechnung gestellt.

### Mietantritt

Der Bezug des Waldhauses erfolgt unter Aufsicht des Hauswarts und ist ab 10.00 Uhr des betreffenden Tages möglich. Der Hauswart nimmt für die Terminvereinbarung mit den Mietern rechtzeitig Kontakt auf.

### Schlüssel

Der Hauswart übergibt beim Mietantritt den Schlüssel für das Waldhaus. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für die vollen Kosten neuer Schlüssel und Zylinder.

### Benutzungsvorschriften

In den Waldhausräumen gilt ein generelles Rauchverbot.

Zum Waldhaus, dessen Einrichtungen und zur Umgebung ist Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. Mieter behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu entschädigen. Massgebend ist die vom Hauswart abgegebene Inventarliste.

Die Innen-Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle) darf nicht im Freien, auch nicht auf dem gedeckten Vorplatz, aufgestellt werden. Für den Aussenbereich stehen die Festtischgarnituren zur Verfügung.

Die Aussenfeuerstelle mit den Tischen und Sitzbänken ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Wenn das Waldhaus vermietet ist, steht der Aussenplatz nur den Waldhausmietern zur Verfügung.

Veranstaltungen mit rassistischem, gewaltextremistischem oder radikalem Gedankengut werden nicht toleriert. Bei unklaren bzw. unwahren Angaben kann die Polizei für Abklärungen eingeschaltet werden. Bei Feststellungen entsprechender Veranstaltungen wird die Reservation annulliert bzw. die Veranstaltung unter Beizug der Polizei auf Kosten der Veranstalter abgebrochen.

#### Nutzung Flüssiggasanlagen (Gasgrill)

Werden an der Veranstaltung Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrills) eingesetzt, hat der Veranstalter diese durch eine offizielle Kontrollstelle vorgängig prüfen zu lassen (Nachweis sicheres Gasgerät). Gleichzeitig hat er die sichere Handhabung mittels Selbstkontrolle unter Ausfüllen der Checkliste zu gewährleisten (Nachweis fachgerechter Gebrauch). Flüssiggasanlagen dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese beiden Punkte, gestützt auf das „Reglement für Veranstaltungen – Sichere Verwendung von Flüssiggas“, erfüllt sind. Nähere Details siehe [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch). Der Veranstalter ist verantwortlich für die sichere Handhabung von Flüssiggasanlagen und für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss dem Reglement.

#### Prävention Alkoholkonsum, Jugendschutz

Die Mieter haben präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Das Gastgewerbegesetz und die Jugendschutzgesetze sind einzuhalten.

#### Rückgabe des Waldhauses, Reinigung

Das Waldhaus inkl. Umgebung ist **am Tag nach dem Anlass bis um 08.30 Uhr** aufgeräumt und sauber dem Hauswart zu übergeben:

- alle Räume aufgeräumt, besenrein und nass aufgenommen
- Trink- und Essgeschirr gewaschen und korrekt eingeräumt
- WC gereinigt
- Abfälle in verschnürten Abfallsäcken im Eingangsbereich deponiert
- Fensterläden und Türen geschlossen
- kein Feuer mehr im Cheminée
- keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen
- das Licht und den Hauptschalter ausgeschaltet
- die Umgebung gesäubert

Bei ungenügender Reinigung wird eine zusätzliche Gebühr für die Nachreinigung durch den Hauswart nach Aufwand erhoben.

#### Rapport, Rechnungsstellung

Der Hauswart erstellt bei der Rückgabe des Waldhauses einen Rapport. Gestützt darauf stellt die Abteilung Finanzen den Mietern Rechnung. Die Rechnung beinhaltet die Gebühr für die Miete, allfällige zusätzliche Aufwendungen sowie eventuellen Holzverbrauch.

#### Haftung der Mieter

Die Mieter des Waldhauses anerkennen die Bedingungen und Auflagen dieses Reglements. Waldhausbenützern, welche die vorstehenden Bestimmungen missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses untersagt werden.

#### Haftung Ortsbürgergemeinde

Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf Art. 58 des Obligationenrechts. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.

#### Gebühren

Mietgebühr	Montag bis Donnerstag	CHF	200.00
(inkl. Hauswartentschädigung)	Freitag, Samstag, Sonntag, Feiertage und Vortage von Feiertagen	CHF	250.00

Bei einer Vermietung von zwei und mehr Tagen gilt ab dem zweiten Tag der hälftige Ansatz des jeweiligen Tages.

Inkrafttreten

Holzverbrauch für Cheminéeebenützung  
pro cm des Holzdepots

CHF 1.00

Hauswartenschädigung für zusätzliche Aufwendungen  
Gebühr nach Aufwand, pro Stunde

CHF 40.00

Das Reglement tritt per 1. April 2022 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente  
und Bestimmungen werden aufgehoben.

Gipf-Oberfrick, 28.03.2022

**Der Gemeinderat**

Verena Buol Lüscher  
Gemeindeammann

Urs Treier  
Gemeindeschreiber